

11/SN-98/ME

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 5432/16-7/88

An das
Präsidium des NationalratesParlament
1014 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	11 - GE 9 88
Datum:	22. MRZ. 1988
Verteilt	22. MRZ. 1988

fr

H. Pöschner

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden, des Bundeskanzleramtes zur Kenntnisnahme übermittelt.

Beilagen

Wien, 20. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.



**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ: 5432/16-7/88

Bei Beantwortung bitte angeben.

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 W i e n

1014 Wien

Minoritenplatz 5

Postfach 104

Tel. (0222) ~~6620~~ DWx

531 20 DW: 44 58

Sachbearbeiter: Dr. Hornig

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Zu dem mit do. GZ 921.000/3-II/A/1/88 vom 12. Februar 1988 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden, nimmt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wie folgt Stellung:

Zu Artikel I Z 9 und 10:

Die vorgesehene Änderung der §§ 26 und 27 wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere im Bereich der Assistentinnen an Universitäten und Hochschulen gab es mehrere Fälle, die an Mißbrauch dieser Bestimmungen grenzten. Außerdem hat sich die bisherige Regelung - etwa im Fall von späteren Scheidungen - zum Nachteil der betreffenden Bediensteten ausgewirkt.

Zu Artikel I Z 28:

Die Regelungen über die Zulagen der Lehrer sind nach wie vor äußerst unübersichtlich. Artikel I Z 28 (§ 57 Abs.10 und 11) widerspricht dem Grundsatz einer Funktionsabgeltung und führt zu einer ungerechtfertigten Fortzahlung einer Zulage. Im Vergleich dazu entfällt ein Anspruch auf Verwendungszulage (§ 30a Abs.1 Z 3) sofort mit dem Verlust der entsprechenden Leitungsfunktion (z.B. der Auflösung der betreffenden Organisationseinheit).

Zu Artikel III Z 3 und 4:

Entschieden muß gegen die im Artikel III Z 3 des vorliegenden Entwurfes vorgesehene Neufassung des § 54 Abs.3 des Pensionsgesetzes Stellung genommen werden:

Diese Bestimmung erscheint deshalb so bedenklich, weil ein besonderer Pensionsbeitrag dann zu leisten ist, wenn kein Überweisungsbetrag nach den Bestimmungen des ASVG geleistet wird. Dieser Überweisungsbetrag wird aber vom jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger dem Bund auf Basis des Bescheides, der über die Ruhegenußvordienstzeiten abspricht, geleistet. D.h., daß vor Erlassung dieses Bescheides, der außerdem dem zuständigen Sozialversicherungsträger in Abschrift zugestellt wird, nicht gesagt werden kann, für welche Zeit ein Überweisungsbetrag geleistet wird.

Folgerichtig normiert auch § 56 Abs.4 des Pensionsgesetzes 1965:

"Der besondere Pensionsbeitrag ist nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bemessungsbescheides durch Abzug vom Monatsbezug, Ruhebezug, Versorgungsbezug, Versorgungsgeld, Unter-

haltsbezug, von der Abfertigung, Ablöse oder Abfindung hereinzubringen. Bei der Hereinbringung durch Abzug von den monatlich wiederkehrenden Leistungen dürfen nicht mehr als 60 Monatsraten bewilligt werden. Bei der Festsetzung der Monatsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichtenden Rücksicht zu nehmen. Der besondere Pensionsbeitrag kann auch auf einmal entrichtet werden."

In der Ausgabe des Pensionsgesetzes 1965 von Gebetsroiter/Grüner, 2. Auflage, wird hiezu auf Seite 890 folgendes ausgeführt:

"Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten und die Bemessung des besonderen Pensionsbeitrages grundsätzlich nicht in einem Bescheid zu erfolgen hat: Der Anrechnungsbescheid ist, nachdem der Beamte den Dienst angetreten und die Dienstbehörde den für die Anrechnung maßgebenden Sachverhalt festgestellt hat, unverzüglich zu erlassen. Der Bescheid über die Bemessung des besonderen Pensionsbeitrages ist erst zu erlassen, wenn feststeht, ob und für welche der angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten der Bund einen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält (Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. Dezember 1965, Zl. 125.700-24/65, AÖFV Nr. 3/1966). Die Verpflichtung zur Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages ist eine Rechtsfolge der Anrechnung. Es ist daher juristisch verfehlt, von einer Anrechnung 'gegen Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages' oder von einer Anrechnung 'unter Auferlegung eines besonderen Pensionsbeitrages' zu sprechen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des besonderen Pensionsbeitrages besteht bei Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes unmittelbar auf Grund des Gesetzes (kraft Gesetzes). Der Bescheid über die Bemessung des besonderen Pensionsbeitrages ist daher - im Gegensatz zum Bescheid über die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten (siehe § 53 Anm.5) - ein rechtsfeststellender Bescheid."

Es erscheint nunmehr nicht vertretbar, eine dem Beamten zustehende Ausschlußmöglichkeit an eine erst in Zukunft eintretende Rechtsfolge zu knüpfen. In der Praxis hätte dies zur Folge, daß die den Bescheid erlassende Behörde vor der Erlassung dieses Bescheides mit dem zuständigen Sozialversicherungsträger Kontakt aufnehmen müßte, um anhand eines Bescheidentwurfes feststellen zu lassen, für welche Zeiten tatsächlich ein Überweisungsbetrag zu erwarten sein wird. Hierauf müßte dieses Ergebnis dem Beamten bekanntgegeben werden, der dann entscheiden könnte, welche Zeiten er von der Anrechnung ausgeschlossen haben will.

Ein solches Verfahren, zu dem die Behörde darüber hinaus auch nicht verpflichtet ist, erscheint äußerst kompliziert.

Es wird daher folgende Regelung vorgeschlagen:

Die Entscheidungsmöglichkeit über den Ausschluß der Anrechnung wird auf den Zeitraum nach der Erlassung des Anrechnungsbescheides und der Mitteilung des Sozialversicherungsträgers über den Überweisungsvertrag verlegt. Auf der Grundlage des nunmehr gesicherten Wissens, für welche Zeiten ein Überweisungsbetrag geleistet wird, wird der Beamte seine Entscheidung treffen. Eine entsprechende Bestimmung im Pensionsgesetz 1965 könnte etwa die Möglichkeit eröffnen, daß auf Antrag des Beamten der Anrechnungsbescheid im Sinne des nunmehr ergangenen Ausschlusses zu ändern wäre. Die Bestimmungen des AVG über die Rechtskraft des Bescheides stünden insofern nicht im Wege, als das AVG ja bloß subsidiäre Bedeutung gegenüber den materiell-rechtlichen Vorschriften hat.

Es ist richtig, daß es rechtstheoretisch nicht unbedingt erstrebenswert ist, die Aufhebung von rechtskräftigen Bescheiden

- 5 -

zu institutionalisieren. Im speziellen Fall erscheint diese Lösung aber immer noch besser, als die mit vielen Problemen verbundene Lösung, welche der vorliegende Entwurf vorsieht.

Was im besonderen die Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren anlangt, so ist darauf hinzuweisen, daß mit dieser Formulierung § 10 Pensionsgesetz 1965 für die Berufung von Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren aus dem Ausland auch hinsichtlich einer beitragsfreien Anrechnung von Schul- und Studienzeiten weiter anwendbar bleibt; fraglich ist allerdings die künftige Praxis des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen bei der Vollziehung der Ermessensbestimmung des § 10. Aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland wäre eine Einschränkung der bisherigen Praxis unannehmbar.

Zu Artikel VII Z 1:

Zur Erzielung weiterer Einsparungen wäre allenfalls auch für die Gebührenstufen 3 bis 5 der Entfall der ersten Wagenklasse zumutbar.

Sonstiges:

Weiters fällt beim vorliegenden Entwurf zunächst auf, daß es zu den Bestimmungen des Artikels I, in welchem die Anspruchsberechtigung der Haushaltszulage und der Abfertigung geändert werden, keine Übergangsbestimmungen gibt. Dieser Umstand ist deshalb umso auffälliger, als Artikel X Abs.2 des vorliegenden Entwurfes Übergangsbestimmungen hinsichtlich des Pensionsgesetzes 1965 sehr wohl vorsieht.

Abgesehen davon muß darauf hingewiesen werden, daß die Novel-
lierung von sieben Gesetzen im Rahmen einer einzigen Novelle
nicht der Übersichtlichkeit dient.

Wien, 20. März 1988
Für den Bundesminister:
Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.

